Hochschule Zittau/Görlitz
UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES

Studienordnung

für den

Bachelor-Studiengang

Wirtschaft und Sprachen

an der

Hochschule Zittau/Görlitz

vom

27.06.2012

in der Fassung der Änderungssatzung vom

09.01.2013

Studienordnung
für den Bachelor-Studiengang „Wirtschaft und Sprachen“
an der Hochschule Zittau/Görlitz

Gemäß § 36 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Oktober 2012 (Sächs-GVBl. S. 568) erlässt die Hochschule Zittau/Görlitz diese Studienordnung für den Studiengang „Wirtschaft und Sprachen“ als Satzung.

Inhaltsübersicht Seite

I. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen ... 4

§ 1 Geltungsbereich ... 4
§ 2 Studienvoraussetzungen ... 4
§ 3 Module und Leistungspunkte (ECTS-Punkte) ... 4
§ 4 Beginn und Dauer des Studiums ... 4

II. Abschnitt: Ziel, Ablauf und Inhalt des Studiums ... 5

§ 5 Ziel des Studiums ... 5
§ 6 Ablauf und Inhalt des Studiums ... 5
§ 7 Modulhandbuch ... 6

III. Abschnitt: Durchführung des Studiums ... 7

§ 8 Zuständigkeiten ... 7
§ 9 Veranstaltungsarten ... 7
§ 10 Studienberatung ... 8

IV. Abschnitt: Schlussbestimmungen ... 9

§ 11 Inkrafttreten ... 9

Anlagen

Anlage 1: Studienablaufplan
Anlage 2: Modulhandbuch

I. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang „Wirtschaft und Sprachen“ Ziele, Inhalte, Aufbau und Gestaltung des Bachelor-Studienganges an der Hochschule Zittau/ Görlitz.

§ 2 Studienvoraussetzungen

(1) Für die Zulassung zum Studium an der Hochschule Zittau/Görlitz müssen die Studienvoraussetzungen gemäß § 17 SächsHSG und gemäß der Immatrikulationsordnung der Hochschule Zittau/Görlitz vorliegen. Der Zugang setzt in der Regel die allgemeine Hochschulreife, eine einschlägige fachgebundene Hochschulreife, die Fachhochschulreife oder eine einschlägige Meisterprüfung voraus. Zum Studium an der Hochschule Zittau/Görlitz berechtigt außerdem die bestandene Zugangsprüfung nach § 17 Abs. 5 SächsHSG.

(2) Zulassungsbedingung für ausländische Bewerber ist zudem der Nachweis ausreichender deutscher Sprachkenntnisse in Gestalt des Deutschen Sprachdiploms der Kultusministerkonferenz, Stufe II oder der DSH (Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang für ausländische Studienbewerber), Stufe II oder des TestDaF (in allen Teilen mindestens Niveau St. 4) oder der Zentralen Oberstufenprüfung (ZOP) des Goethe-Instituts oder des Großen/Kleinen Deutschen Sprachdiploms GDS/KDS) oder der Feststellungsprüfung im Ausländerstudienkolleg in der Fachrichtung Wirtschaft.

(3) Bei den Studienbewerbern werden weiterhin die Bereitschaft und Fähigkeit vorausgesetzt, ein Praktikumssemester an einer Hochschule bzw. in einem Unternehmen in der Zielkultur zu absolvieren, die in der Regel nicht mit der Staatsangehörigkeit der Studierenden identisch ist.

§ 3 Module und Leistungspunkte (ECTS-Punkte)

(1) Ein Modul stellt eine zeitlich begrenzte, in sich abgeschlossene und abprüfbare, methodisch und inhaltlich zusammenhängende und mit Leistungspunkten (nachfolgend ECTS-Punkte genannt) versehene Einheit dar. Dabei wird die Einheit durch Lernziele, beschrieben als Kompetenzen, Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten, definiert. Die Module erstrecken sich in der Regel über ein Semester und werden durch eine Modulprüfung abgeschlossen. Modulprüfungen führen zum Hochschulabschluss. Näheres regelt die Prüfungsordnung.

(2) Jedem Modul sind ECTS-Punkte zugeordnet. Die Anzahl der ECTS-Punkte richtet sich nach dem durchschnittlichen Arbeitsaufwand, der durch die Studierenden für das jeweilige Modul zu erbringen ist. Zu dem Arbeitsaufwand zählen sowohl die Teilnahme an Lehrveranstaltungen, als auch die Vor- und Nachbereitung von Lehrveranstaltungen, Prüfungsvorbereitungen, Prüfungszeiten einschließlich Praktika und aller Arten des Selbststudiums. Ein Leistungspunkt entspricht einem studentischen Arbeitsaufwand von 30 Zeitstunden.

(3) Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls werden die entsprechenden ECTS-Punkte erfasst und dem Studierenden gutgeschrieben. Voraussetzung für die Gutschrift ist, dass der Studierende die Modulprüfung mit mindestens „ausreichend“ (Note 4) bestanden hat. Die Gutschrift der ECTS-Punkte als quantitatives Maß erfolgt unabhängig von der relativen und der absoluten Note in vollem Umfang.

§ 4 Beginn und Dauer des Studiums

(1) Das Bachelor-Studium „Wirtschaft und Sprachen“ beginnt jährlich mit dem Wintersemester und ist als Vollzeitstudiengang konzipiert.

(2) Die Regelstudienzeit einschließlich Praktika und Bachelor-Arbeit beträgt 8 Semester.

(3) Zusätzlich zu den im Studienablaufplan aufgeführten Modulen werden im ersten Semester, in der Regel im September, Propädeutika und Informationsveranstaltungen durchgeführt. Die genauen Termine werden rechtzeitig vor Beginn des Studiums bekannt gegeben.

II. Abschnitt: Ziel, Ablauf und Inhalt des Studiums

§ 5 Ziel des Studiums

(1) Der Bachelor-Studiengang „Wirtschaft und Sprachen“ an der Hochschule Zittau/Görlitz gliedert sich in die Studienrichtungen „Deutsch und Polnisch“ und „Deutsch und Tschechisch“. Ziel ist die Ausbildung von Fachleuten für den internationalen Einsatz auf den Gebieten Wirtschaft, Recht sowie Übersetzen/Dolmetschen. Der Studiengang ist durch eine interdisziplinäre Form des Kompetenzerwerbs und der Stoffvermittlung gekennzeichnet. Die Studierenden entwickeln ein ausgeprägtes Verständnis für die Einheit von wirtschaftlichen, juristischen und sprachlichen Zusammenhängen.

(2) Das Studium soll die Absolventen und Absolventinnen auf eine berufliche Tätigkeit in den im Absatz 1 genannten Einsatzgebieten vorbereiten. Da die Absolventinnen und Absolventen des Bachelor-Studienganges anpassungsfähig an neue berufliche Entwicklungen sein müssen, wird auf den Erwerb solider Grundlagen auf den Gebieten Wirtschaftswissenschaft, Recht, Informatik und der Teilhabersprachen Deutsch, Polnisch bzw. Tschechisch und Englisch großer Wert gelegt. Darüber hinaus erwerben die Studierenden ziel-, intra- und interkulturelle sowie allgemeinwissenschaftliche Kompetenz.

(3) Neben den genannten fachspezifischen Zielen soll das Studium zu verantwortungsbewusstem Handeln und zu wissenschaftlichem Denken befähigen. Die Studierenden sollen Fähigkeiten kultivieren, die für jedes wissenschaftliche Arbeiten wesentlich sind, wie

1. Abstraktionsvermögen und Flexibilität,
2. solide fachliche Fähigkeiten,
3. Einfallsreichtum und Wissensdrang,
4. selbständiges Arbeiten und Erschließen von Fachliteratur,
5. Kommunikations- und Kooperationsvermögen (Teamfähigkeit),
6. aktives und passives Kritikvermögen.

(4) Des Weiteren sollen die Absolventinnen und Absolventen in der Lage sein, wechselnde Aufgaben im Berufsleben durch Erweiterung ihrer Kenntnisse und Fähigkeiten entsprechend dem Fortschritt in Wissenschaft und Technik zu übernehmen.

§ 6 Ablauf und Inhalt des Studiums

(1) Der Bachelor-Studiengang „Wirtschaft und Sprachen“ gliedert sich in die Studienrichtungen "Deutsch und Polnisch“ und "Deutsch und Tschechisch“. Die Einschreibung für die entsprechende Studienrichtung erfolgt mit der Einschreibung in den Studiengang.

(2) Der Studienablauf wird durch das Angebot von Modulen organisiert. Die Modulbeschreibungen geben den wissenschaftlichen Stand zum Zeitpunkt ihrer Erstellung wieder und unterliegen regelmäßigen Aktualisierungen entsprechend den Neuerungen im betreffenden Wissenschaftsgebiet. Der Studienablaufplan mit der Benennung der Module, ihres Lehrumfanges in Semesterwochenstunden, der zeitlichen Gesamtbelastung für die Studierenden in Form der ECTS-Punkte sowie der zeitlichen Anordnung der Module ist dieser Ordnung als Anlage 1 angefügt. Die dabei zu absolvierenden Modulprüfungen, Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen sind in der Prüfungsordnung des Bachelor-Studienganges „Wirtschaft und Sprachen“ an der Hochschule Zittau/Görlitz aufgeführt. Die Befolgung dieses Studienablaufplanes ermöglicht einen Studienabschluss innerhalb der Regelstudienzeit.

(3) Die Module gliedern sich in

- Pflichtmodule (Abs.3),
- Wahlpflichtmodule (Abs.4),
- das Abschlussmodul (Abs.5) und
- Wahlmodule (Abs.6).

(4) Pflichtmodule sind vom Studierenden obligatorisch zu absolvieren. Sie sind im Studienablaufplan (s. Anlage 1) aufgelistet. Die Studierenden sind durch die Immatrikulation bzw. Rückmeldung automatisch für die Pflichtmodule angemeldet.

(5) Wahlpflichtmodule bestehen aus verschiedenen Lehrangeboten. Die Studierenden haben entsprechend ihrer fachlichen Interessen nach Maßgabe einer Angebotsliste gemäß Anlage 1 in einem geforderten Mindestumfang an ECTS-Punkten eine bestimmte Anzahl von Lehrangeboten auszuwählen. Sie schreiben sich dazu für die von ihnen ausgewählten Lehrangebote/Module in der jeweiligen Fakultät ein. Mit der Einschreibung werden diese zum Pflichtbestandteil des Studiums. Das jeweilige Lehrangebot/Modul wird nur durchgeführt, wenn sich hierfür mindestens 5 Studierende eingeschrieben haben.

(6) Das Abschlussmodul im 8. Studiensemester beinhaltet die Bachelor-Arbeit und deren Verteidigung. Das Abschlussmodul umfasst einen Arbeitsaufwand im Umfang von 12 ECTS-Punkten.

(7) Studierende haben auch die Möglichkeit, fakultativ an weiteren als im Studienablaufplan genannten Lehrveranstaltungen (Wahlmodulen i.S.d. § 26 PO) teilzunehmen. Diese gehören nicht zu den fixierten Bestandteilen der Studienordnung und gehen nicht in die Berechnung des studentischen Arbeitsaufwandes ein. Für die fakultative Teilnahme an solchen Lehrveranstaltungen sind keine prüfungsrelevanten Leistungen vorgesehen, können jedoch freiwillig durch die Studierenden erbracht und auf Antrag zusätzlich ins Zeugnis aufgenommen werden. Sie fließen nicht in die Berechnung der Gesamtnote ein.

§ 7 Modulhandbuch

(1) Die Module des Bachelor-Studienganges „Wirtschaft und Sprachen“ sind als Anlage 2 Bestandteil dieser Ordnung und im Modulkatalog der Hochschule Zittau/Görlitz unter http://www.hs-zigr.de/Modulkatalog/ abrufbar. Der Modulkatalog enthält alle angebotenen Module inklusive ihrer jeweiligen Beschreibung. Die Beschreibung beinhaltet insbesondere Informationen über:

1. die Inhalte und Qualifikationsziele,
2. die Lehrformen,
3. die Voraussetzungen für die Teilnahme,

4. die Verwendbarkeit des Moduls,
5. die Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Punkten,
6. die ECTS-Punkte und Noten,
7. die Häufigkeit des Angebotes des Moduls,
8. den Arbeitsaufwand und
9. die Dauer des Moduls.

(2) Für die Module des Bachelor-Studienganges „Wirtschaft und Sprachen“ und deren Beschreibungen ist die Studiendekanin/der Studiendekan der betreffenden Fakultäten zuständig.

III. Abschnitt: Durchführung des Studiums

§ 8 Zuständigkeiten

(1) Die Fakultät Management- und Kulturwissenschaften ist für den Bachelor-Studiengang „Wirtschaft und Sprachen“ gesamtverantwortlich und stellt das Lehrangebot sicher. Module, die nicht in die Kompetenz dieser Fakultät fallen, werden von der dafür fachlich zuständigen Fakultät angeboten. Die Fakultäten der Hochschule erbringen Dienstleistungen in Form der Übernahme von Modulen nach dem Dienstleistungsprinzip der Hochschule Zittau/Görlitz.

(2) Der Fakultätsrat der Fakultät Management- und Kulturwissenschaften bestellt eine Studienkommission Sprachen. Diese setzt sich paritätisch aus Lehrenden und Studierenden der Fakultät zusammen. Lehrende anderer Fakultäten können auch berufen werden. Die Aufgabe der Studienkommission besteht in der Koordination, der inhaltlichen Gestaltung des Studiums und in der Erarbeitung verbindlicher Empfehlungen zur Weiterentwicklung des Bachelor-Studiengangs für den Fakultätsrat der Fakultät Management- und Kulturwissenschaften.

(3) Für die Einhaltung der Prüfungsordnung des Bachelor-Studienganges „Wirtschaft und Sprachen“ ist der Prüfungsausschuss der Fakultät Management- und Kulturwissenschaften zuständig.

§ 9 Veranstaltungsarten

(1) Im Bachelor-Studiengang „Wirtschaft und Sprachen“ wird durch folgende Formen gelehrt und gelernt:

1. durch Vorlesungen (Absatz 2),
2. durch Seminare (Absatz 3),
3. durch Übungen (Absatz 4) und
4. durch Projektstudien (Absatz 5).

(2) Vorlesungen sind Lehrvorträge, die der zusammenhängenden Darstellung von Studieninhalten dienen. Hierbei werden Fakten und Methoden vermittelt.

(3) In einem Seminar werden unter der Anleitung der Lehrenden Vertiefungs- und Spezialkenntnisse in einzelnen Modulen durch studentische Referate, Thesenpapiere, Kurzpräsentationen und deren Analyse und Diskussion vermittelt. Forschungs- und praxisbezogene Fallstudien dienen der Erweiterung des fachspezifi-

schen Wissens sowie der Festigung der fachunabhängigen Kompetenzen (wie z.B. die Entwicklung der Rhetorik und das persönliche Auftreten).

(4) Die Übung dient der intensiveren Durcharbeitung von Studieninhalten, der Vermittlung von Kenntnissen, der Einübung von fachpraktischen Kompetenzen, der Schulung der Fachmethodik sowie der Lösung exemplarischer Aufgaben in Zusammenarbeit von Lehrenden und Lernenden.

(5) Die Projektstudie dient der Erprobung von bisher im Studium erworbenen methodischen und fachlichen Kenntnissen in einem Betrieb oder einer Institution durch Planen, Ausführen und Auswerten konkreter eigenständiger Tätigkeiten. Sie fördert die Einübung von interventions- oder organisationsbezogenen fachspezifischen und fachunabhängigen Kompetenzen wissenschaftlich-analytischer, konzeptioneller, berufspraktischer und kommunikativer Art. Die Projektstudie kann ersatzweise auch durch die Übernahme einer klar umrissenen Teilaufgabe in einem Forschungsprojekt erbracht werden. Näheres dazu regelt die Prüfungsordnung.

(6) Neben den Veranstaltungsarten (Absätze 1 – 5) ist das wissenschaftliche Selbststudium integraler Bestandteil und zentrale Voraussetzung des Studiums. Ihm kommt in allen Phasen der Ausbildung eine besondere Bedeutung im Sinne der Entwicklung und Erweiterung eines diskursiven, kritischen, methodischen und kreativen Denkens zu. Die Lehrenden sind gehalten, die Studierenden bei Fragen und Problemen, die aus dem Selbststudium erwachsen, aktiv beratend zu unterstützen. Das schließt die Nutzung und Erprobung von Möglichkeiten neuer Medien, insbesondere der Infrastrukturen des Internets, ein.

§ 10 Studienberatung

(1) Die Studienberatung wird von einer durch die Fakultät bestimmten Lehrkraft angeboten. Darüber hinaus bieten alle hauptamtlich Lehrenden für ihr Lehrgebiet eine Studienfachberatung an.

(2) Die Studienberatung wendet sich an alle Studieninteressierten und Studierenden. Sie bietet vor Beginn des Studiums Hilfen bei Fragen zur Studienentscheidung an. Zu Beginn des Studiums informiert sie über Inhalte, Aufbau und Ablauf des Bachelor-Studiengangs „Wirtschaft und Sprachen“. Während des Studiums orientiert sie bei allen offenen organisatorischen und inhaltlichen Fragen.

(3) Studierende, die bis zum Beginn des dritten Studiensemesters noch keine Prüfungsleistung erbracht haben, müssen im dritten Studiensemester an einer Studienberatung teilnehmen.

IV. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 11 Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung an der Hochschule in Kraft und gilt für alle Studierenden im Studiengang „Wirtschaft und Sprachen" ab Matrikel 2013.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse der Fakultätsräte Wirtschafts- und Sprachwissenschaften sowie Management- und Kulturwissenschaften vom 04.04.2012 und 12.12.2012 sowie den Genehmigungen durch das Rektorat der Hochschule Zittau/Görlitz vom 27.06.2012 und 09.01.2013.

Zittau/Görlitz am 09.01.2013

Der Rektor

Prof. Dr. phil. Friedrich Albrecht

Anlage 1: Studienablaufplan

Stg.s-interner Code	Module	V S/Ü P W	SWS** pro Semester								SWS	ECTS-Punkte*
			1	2	3	4	5	6	7	8		
	112000 Allgemeine Betriebswirtschaftslehre	V	2								4	5
		S/Ü	2									
		P										
	177150 Buchführung ***	V	1								2	2
		S/Ü	1									
		P										
	186100 Volkswirtschaftslehre / Wirtschaftspolitik	V	2								4	5
		S/Ü	2									
		P										
	133200 Wirtschaftsmathematik	V	2								4	5
		S/Ü	2									
		P										
	179700 Offizieller Schriftverkehr / Verfassen wissenschaftlicher Arbeiten	V		2							4	5
		S/Ü		2								
		P										
	149250 Rechnungswesen I (Jahresabschluss und betriebliche Steuern)	V		2							4	5
		S/Ü		2								
		P										
	112200 Wirtschaftsinformatik I	V		2							4	5
		S/Ü										
		P		2								
	115050 Investition/Finanzierung	V			2						4	5
		S/Ü			2							
		P										
	155800 Management	V			2						4	5
		S/Ü			2							
		P										
	176350 Marketing	V			2						4	5
		S/Ü			2							
		P										
	183250 Recht I: Grundlagen des Rechts in Deutschland und der Zielkultur	V			5						5	5
		S/Ü										
		P										
	163050 CAT und Translation Memory Tools	V									4	5
		S/Ü				4						
		P										
	163250 Gerichts- und Behördenterminologie/Offizieller Schriftverkehr	V									4	5
		S/Ü				4						
		P										
	115000 Rechnungswesen II (Kosten- und Leistungsrechnung)	V				2					4	5
		S/Ü				2						
		P										
	162850 Translationswissenschaftliche Kompetenz	V				4					4	5
		S/Ü										
		P										
	161850 Allgemeinwissenschaftliche Grundlagen- Interkulturelle Kompetenz	V						2			5	5
		S/Ü						3				
		P										
	115550 Empirische Sozialforschung/Statistik	V						2			4	5
		S/Ü						2				
		P										

	183300 Recht II: Ausgewählte Aspekte des Strafrechts in Deutschland und der Zielkultur	V						4			4	5
		S/Ü										
		P										
	163450 Zielkulturelle Kompetenz -Wirtschaft und Sprache (Praxissemester)	V							x		0	30
		S/Ü							x			
		P							x			
	179950 Abschlussmodul (Bachelor-Arbeit und Kolloquium)	V									2	12
		S/Ü										
		P										
		W								2		
	163500 Komplexseminar zur Berufsspezifik- „Wirtschaft und Nachbarsprachen“	V									8	8
		S/Ü								8		
		P										
SWS			12	12	17	16		13	0	10	80	-
ECTS-Punkte			15	15	20	20		15	30	20	-	135

Studienrichtung Deutsch und Polnisch

	182300 Sprachkompetenz F1/F2 I	V									12	10
		S/Ü	12									
		P										
	162100 Sprachwissenschaftliche Kompetenz in Deutsch und Polnisch-Phonetik	V									4	5
		S/Ü	4									
		P										
	162000 Sprachkompetenz F1/F2 II	V									12	10
		S/Ü		12								
		P										
	162800 Sprachwissenschaftliche Kompetenz Polnisch I: Lexikologie/Grammatik	V		6							6	5
		S/Ü										
		P										
	162050 Sprachkompetenz F1/F2 III	V									12	10
		S/Ü			12							
		P										
	162150 Translatorische Kompetenz Polnisch I: Allgemeinsprache Polnisch - Deutsch	V									4	5
		S/Ü				4						
		P										
	162350 Translatorische Kompetenz Polnisch III: Allgemeinsprache Deutsch - Polnisch	V									4	5
		S/Ü				4						
		P										
	161900 Konsekutivdolmetschen I und Notizentechnik	V									4	5
		S/Ü					4					
		P										
	162900 Sprachwissenschaftliche Kompetenz Polnisch III: Kontrastive Linguistik und Terminologielehre	V					4				4	5
		S/Ü										
		P										
	162200 Translatorische Kompetenz Polnisch II: Allgemeinsprache Polnisch - Deutsch	V									4	5
		S/Ü					4					
		P										
	162400 Translatorische Kompetenz Polnisch IV: Allgemeinsprache Deutsch - Polnisch	V									4	5
		S/Ü					4					
		P										
	162250 Translatorische Kompetenz Polnisch V: Fachsprache Polnisch - Deutsch	V									4	5
		S/Ü					4					
		P										

	162450 Translatorische Kompetenz Polnisch VII: Fachsprache Deutsch - Polnisch	V									4	5
		S/Ü					4					
		P										
	162950 Sprachwissenschaftliche Kompetenz Polnisch II: Textanalyse	V						4			4	5
		S/Ü										
		P										
	162300 Translatorische Kompetenz Polnisch VI: Fachsprache Polnisch - Deutsch	V									4	5
		S/Ü						4				
		P										
	162500 Translatorische Kompetenz Polnisch VIII: Fachsprache Deutsch - Polnisch	V									4	5
		S/Ü						4				
		P										
Wahlpflichtmodul im 8. Semester 10 ECTS-Punkte												
	163350 Fallstudien: Redigieren und Übersetzungskritik (Polnisch und Deutsch)	V									4	5
		S/Ü								4		
		P										
	183350 Recht III: Ausgewählte Aspekte des Steuerrechts in Deutschland und der Zielkultur	V								4	4	5
		S/Ü										
		P										
	183400 Recht IV: Ausgewählte Aspekte des Zivilrechts und Rechtsprechung in der Praxis	V									4	5
		S/Ü								4		
		P										
SWS Studienrichtung			16	18	12	8	24	12		[1]	90	-
ECTS-Punkte Studienrichtung			15	15	10	10	30	15		10	-	105
Studienrichtung Deutsch und Tschechisch												
	181050 Sprachkompetenz F1/F2 I (Tschechisch)	V									12	10
		S/Ü	12									
		P										
	180550 Sprachwissenschaftliche Kompetenz I (Tschechisch): Phonetik	V									4	5
		S/Ü	4									
		P										
	181100 Sprachkompetenz F1/F2 II (Tschechisch)	V									12	10
		S/Ü		12								
		P										
	181200 Sprachwissenschaftliche Kompetenz II (Tschechisch): Lexikologie/Grammatik	V		6							6	5
		S/Ü										
		P										
	181150 Sprachkompetenz F1/F2 III (Tschechisch)	V									12	10
		S/Ü			12							
		P										
	182350 Translatorische Kompetenz I (Tschechisch): Allgemeinsprache Tschechisch - Deutsch	V									4	5
		S/Ü				4						
		P										
	182400 Translatorische Kompetenz III (Tschechisch): Allgemeinsprache Deutsch - Tschechisch	V									4	5
		S/Ü				4						
		P										
	182100 Konsekutivdolmetschen und Notizentechnik (Tschechisch und Deutsch)	V									4	5
		S/Ü					4					
		P										
	182450 Sprachwissenschaftliche Kompetenz III (Tschechisch): Kontrastive Linguistik und Terminologielehre	V					4				4	5
		S/Ü										
		P										

	182500 Translatorische Kompetenz II (Tschechisch): Allgemeinsprache Tschechisch - Deutsch	V									4	5
		S/Ü					4					
		P										
	182550 Translatorische Kompetenz IV (Tschechisch): Allgemeinsprache Deutsch - Tschechisch	V									4	5
		S/Ü					4					
		P										
	182600 Translatorische Kompetenz V (Tschechisch): Fachsprache Tschechisch - Deutsch	V									4	5
		S/Ü					4					
		P										
	182650 Translatorische Kompetenz VII (Tschechisch): Fachsprache Deutsch - Tschechisch	V									4	5
		S/Ü					4					
		P										
	182700 Sprachwissenschaftliche Kompetenz IV (Tschechisch): Textanalyse	V						4			4	5
		S/Ü										
		P										
	182750 Translatorische Kompetenz VI (Tschechisch): Fachsprache Tschechisch - Deutsch	V									4	5
		S/Ü						4				
		P										
	182800 Translatorische Kompetenz VIII (Tschechisch): Fachsprache Deutsch - Tschechisch	V									4	5
		S/Ü						4				
		P										
Wahlpflichtmodul im 8. Semester 10 ECTS-Punkte												
	182150 Fallstudien: Redigieren und Übersetzungskritik (Tschechisch und Deutsch)	V									4	5
		S/Ü								4		
		P										
	183350 Recht III: Ausgewählte Aspekte des Steuerrechts in Deutschland und der Zielkultur	V								4	4	5
		S/Ü										
		P										
	183400 Recht IV: Ausgewählte Aspekte des Zivilrechts und Rechtsprechung in der Praxis	V									4	5
		S/Ü								4		
		P										
SWS Studienrichtung			16	18	12	8	24	12		[1]	90	-
ECTS-Punkte Studienrichtung			15	15	10	10	30	15		10	-	105
SWS des Studiengangs			28	30	29	24	24	25	0	10	170	-
ECTS-Punkte des Studiengangs			30	30	30	30	30	30	30	30	-	240

Legende:

* 1 ECTS-Punkt entspricht einem studentischen Arbeitsaufwand von 30 Zeitstunden
** Semesterwochenstunden (1 SWS entspricht 45 min. pro Woche)
*** Wahlmodul
[1] zzgl. SWS des/der ausgewählten Wahlpflichtmoduls/e

V = Vorlesung
S/Ü = Seminar/Übung
P = Praktikum
W = Weiteres

Anlage 2: Modulhandbuch

http://www.hs-zigr.de/Modulkatalog/

oder hochschulintern

http://www.hs-zigr.de/Moduladmin/